

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 42,50 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

- | | | |
|---|---|---------|
| 1 | Ausschreibung der für die Abfindung der Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe des Masselandes) | Seite 2 |
| 2 | Bekanntmachung über die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Landesgewässern im Landkreis Oberspreewald Lausitz | Seite 2 |
| 3 | Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21.09.2016 | Seite 2 |
| 4 | Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 5 |
| 5 | Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 7 |

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft
im Flurbereinigerungsverfahren Seese-Ost, VNr. 6004 K**

Öffentliche Bekanntmachung

**Ausschreibung der für die Abfindung der Teilnehmer
und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr
benötigten Flächen (Vergabe des Masselandes)**

In dem Flurbereinigerungsverfahren Seese-Ost soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung vergeben werden. Die übrig gebliebene Fläche ist gemäß § 54 Abs. 2 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung in einer dem Zweck der Flurbereinigerung entsprechenden Weise zu verwenden. Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Zuteilung vorrangig an Beteiligte des Flurbereinigerungsverfahrens erfolgt und dass dabei landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich tätige Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen sind. Ein Teilnehmer hat außerhalb seines Abfindungsanspruches keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Masseland.

Es können Angebote im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Kaufgebot FBV Seese-Ost“ abgegeben werden an:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

**Herrn Detlef Albinus
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

**Endtermin der Ausschreibung:
27. Oktober 2016, 16:00 Uhr**

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen zu dem Flurstück sind ab Erscheinen des Amtsblattes einsehbar zu den Öffnungszeiten der

- Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Raum 311)
- Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (Fachbereich Stadtentwicklung, Liegenschaften)
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau (Referat 23, Raum 20).

Über die Zuordnung des Masselandes wird in der auf den o. g. Termin nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entschieden.

Die endgültige Vergabe des Masselandes wird durch einen Nachtrag zum Flurbereinigerungsplan festgesetzt und bekannt gegeben.

Im Auftrag

Iris Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

**Bekanntmachung vom Wasser- und
Bodenverband „Oberland Calau“**

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beabsichtigt im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Landesgewässern im Landkreis Oberspreewald Lausitz.

Die Bäume wurden bereits in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gekennzeichnet.

Die Fällung erfolgt ab sofort an folgenden Wasserläufen:

Großes Fließ
Tschappek

Rohrkanal
Jurks Fließ

Burg-Lübbener- Kanal	Neue Spree
Untere Boblitzer Kahnfahrt	Buschgraben
Vetschauer Mühlenfließ	E-Kanal
Obere Radduscher Kahnfahrt	Bitschnik
Untere Radduscher Kahnfahrt	I Freiheitskanal
Durchstich östl. Leipe	II Freiheitskanal
Leiper Graben	III Freiheitskanal
Alter Semisch	Semisch
Lehder Graben	Lehder Fließ
Brodg	Südumfluter
Spree	Suezkanal
Zeitzi Fließ	Wolschina
Dobrola	Moorige Tschummi
Verbindung. Spree – Leiper Graben	Dorotheengraben
Durchstich	Eschenfließ
Wehrkanal	Kumrodna
Rollkanal	Bürgerfließ
Eichgraben	Dittmarfließ/Zerra
Polenzoa	Peterkanal
Nordfließ	Saggefließ
Bürgergraben	Stadtgraben
Lübbenauer Schneidemühlenfließ	Kreuzgraben
Kamske	

Auskünfte erhalten Sie unter der zentralen Telefonnummer 035433 5926-0.

*Rainer Schloddarick
Geschäftsführer*

**Beschlüsse aus der Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21.09.2016**

Beschluss-Nummer: 48-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Verkauf nachfolgender Grundstücke:

- Flur 25 Flurstück 827 (3.120 m²)
- Flur 25 Flurstück 828 (3.120 m²)
- Flur 25 Flurstück 989 (Teilfläche ca. 570 m²)

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 49-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Verkauf der Flurstücke 539, 541, 542, 544, 546, 548 der Flur 12 in der Gemarkung Lübbenau, insgesamt 3.026 m².

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 50-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt die Vergabeentscheidung der AG Vergabe vom 23.08.2016.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 41-2016

1 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss 2014 der Stadt Lübbenau/Spreewald mit einem Bilanzvolumen von 128.693.755,64 € und einem Jahresüberschuss von 2.619.784,80 €. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 42-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gem. § 83 (6) Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Gesamtabschluss 2014 der Stadt Lübbenau/Spreewald mit einem Bilanzvolumen von 303.216.122,59 € und einem Jahresüberschuss von 3.815.437,57 €.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 44-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald schlägt gemäß § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die Kalus und Winkelmann GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Drebkauer Straße 1 03226 Vetschau mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 40-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die beiliegende Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2017.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 36-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt die als Anlage beigefügte Kita-Bedarfsplanung für den Zeitraum von 2017 bis 2020 und beauftragt den Bürgermeister mit der Umsetzung und Realisierung der einzelnen Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 46-2016

A) Festlegung der Anträge

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald ermächtigt den Bürgermeister, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) die folgenden Anträge zum Niveaufreien Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald zu stellen:

1. Antrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG für städtische Straßen am Nordkopf

Bauwerke, Straßen und Anlagen am Nordkopf:
Südwestlich der Bahnstrecke (Neustadtseite):

- Trogbauwerk ab Schnittstelle Kreisverkehrsplatz L 49n einschließlich der Straße und der Nebenlage
- Treppenanlage

Innerhalb des Rahmenbauwerks der Straßenüberführung (SÜ) der L 49n:

- Straße und Nebenanlage
Zwischen den Rahmenbauwerken L 49n und Bahnstrecke:
- Trogbauwerk einschließlich der Straße und der Nebenlage

- Regenwasserpumpwerk
Innerhalb des Rahmenbauwerks der Eisenbahnüberführung (EÜ) der Bahnstrecke:

- Straße und Nebenanlage

Nordöstlich der Bahnstrecke (Vorstadtseite):

- Trogbauwerk ab Schnittstelle Kreisverkehrsplatz einschließlich der Straße und der Nebenanlage
- Kreisverkehrsplatz
- Wiederanbindung Bahnhofstraße
- verlängerte Karl-Marx-Straße
- Stichstraße zum aufzugebenden BÜ 84,8
- Anschlussbereich der Straße Richters Garten

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Anteile der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (gemäß vorzunehmender Aufteilung/Zuordnung)

2. Hilfsweiser Antrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG für eine städtische Straße am Südkopf, für den Fall, dass es sich nicht mehr um notwendige Folgemaßnahmen der Umverlegung der Landesstraße L 49 handelt:

2. Bauwerke, Straßen und Anlagen am Südkopf:

Zwischen den Bahnstrecken:

- Sedimentationsanlage, Regenwasserpumpwerk, Regenrückhaltebecken, Auslaufbauwerk und Wirtschaftsweg (falls als innerhalb der Ortsdurchfahrt liegend anzusehen)

Nordöstlich der Bahnstrecke Berlin – Görlitz:

- Rampe, Brücke (Bauwerk 1), Straße, Nebenanlage der verlängerten Bahnhofstraße bis Schnittstelle Kreisverkehrsplatz in Hochlage
- Wirtschaftsweg zwischen Bahnhofstraße und Bauwerken 1 und 3

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Anteile der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (gemäß vorzunehmender Aufteilung / Zuordnung)

3. Hilfsweiser Antrag nach § 68 WHG für die Umverlegung des Grebbinfließes, für den Fall, dass es sich nicht mehr um notwendige Folgemaßnahmen der Umverlegung der Landesstraße L 49 handelt:

Innerhalb des Bauwerks 4 (Durchlass L 49):

- Gewässertrasse für das Fließ
- Gewässerkreuzung mit der L 49

Vom Bauwerk 4 bis zum Bauwerk 3:

- Graben für Fließgewässer
- Durchlässe DL1 (Kreuzung Radweg) und DL2 (Kreuzung Feldzufahrt)

Innerhalb des Bauwerks 3 (EÜ Strecke Berlin - Görlitz):

- Gewässertrasse für das Fließ
- Kreuzung mit der Bahnstrecke Berlin - Görlitz

Vom Bauwerk 3 bis zur Kamske:

- Graben für Fließgewässer
- Durchlass DL 3 (Kreuzung öffentlicher Wirtschaftsweg an der Kamske)
- Einlaufbauwerk Kamske

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Anteile der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (gemäß vorzunehmender Aufteilung/Zuordnung)

Die Anträge zu 1., zu 2. und zu 3. sind darauf gerichtet, eine einheitliche Entscheidung mit den anderen Vorhaben des Niveaufreien Verkehrskonzeptes nach § 78 VwVfG durch das LBV herbeiführen zu können.

Die Stadt übernimmt vom Land Brandenburg geltend gemachte, erforderliche Kosten nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG, sofern diese anerkannt werden oder im Ergebnis eines gerichtlichen Streitverfahrens unanfechtbar feststehen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Kosten ist Sache der laufenden Verwaltung.

B) Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung zu offenen planrechtlichen Fragen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spree-wald empfiehlt den beteiligten Vorhabenträgern am Gesamtvorhaben NVK, im Rahmen des projektbegleitenden Arbeitskreises für die Klärung der Vorhabenzuschnitte und der Genehmigungszuständigkeiten eine externe Arbeitsgruppe zu bilden. Die Arbeitsgruppe sollte aus mindestens drei Juristen (Planungsjuristen, Fachanwälten für Verwaltungsrecht) und drei Ingenieuren bestehen. Die Zusammensetzung soll im Arbeitskreis einvernehmlich abgestimmt werden. Von den drei Juristen sollte jeweils einer von der DB Netz AG, vom Landesbetrieb Straßenwesen und von der Stadt Lübbenau/Spree-wald benannt werden; die Ingenieure sollten die Fachdisziplinen Straßenplanung, Wasserbauplanung und Tunnel- und Brückenplanung abdecken.

Die Arbeitsgruppe soll planrechtliche Gespräche mit den Vorhabenträgern (Bahn, LS, Stadt) sowie dem Landkreis Oberspree-wald-Lausitz und den drei grundsätzlich zuständigen Genehmigungsbehörden (EBA, LBV, LfU) führen (ggfs. auch mehrfach und gemeinsam). Das Arbeitsergebnis soll in einem gemeinsamen Termin den Vorhabenträgern, den Planfeststellungsbehörden und dem Arbeitskreis vorgestellt werden (Präsentation).

Als Arbeitsergebnis sollen entstehen:

- eine Gesamtkarte (Liegenschaftskarte) mit den exakten Zuschnitten und Bezeichnungen der Vorhaben einschließlich ihrer jeweiligen notwendigen Folgemaßnahmen,
- die in die Karte eingetragenen abgestimmten Genehmigungszuständigkeiten,
- die Gesprächsdokumentation sowie
- ein Erläuterungsbericht.

Im Erläuterungsbericht sind die Schlussfolgerungen zum Umgang mit der derzeit existierenden Planunterlage eindeutig zu benennen.

Die entstehenden Kosten sollen zwischen den Vorhabenträgern gedrittelt werden (Abschluss einer Vereinbarung).

C) Realisierung der Antragstellung

Die Antragstellung gemäß A) soll unmittelbar nach der Beschlussfassung erfolgen.

Der Arbeitsschritt unter B) führt ggfs. zu Änderungen der Antragstellung gemäß A). Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Änderungen als Geschäft der laufenden Verwaltung zu realisieren. Das gilt auch, wenn Anträge an andere Behörden als an das LBV zu richten sein sollten und wenn Verschiebungen der Antragsgegenstände, die unter A) 1. bis 3. genannt sind, notwendig werden.

D) Übergabe des Beschlusses

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist folgenden Stellen zu übergeben:

- dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Planfeststellungsbehörde,
- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Planfeststellungsbehörde,
- dem Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Berlin), Planfeststellungsbehörde und
- den Kreuzungsbeteiligten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Antrag von Herrn H. Richter (AWG-Fraktion) zur Beschlussnummer 37-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spree-wald beschließt die Beschlussvorlage 37-2016 zurück in den Hauptausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Beschluss-Nummer: 37-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spree-wald beschließt den Bürgermeister mit dem Abschluss des im Anhang befindlichen Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spree-wald und der Spreewelten GmbH zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 45-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spree-wald beschließt, die Spezialleistung „Glasscheiben Pinguinanlage“ zeitnah auszuschreiben, die Vergabe auf die AG Vergabe zu übertragen und beauftragt den BM die Finanzierung und ggf. notwendige Vertragserfüllungsbürgschaft vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 51-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spree-wald beschließt:

1. Den Beschluss 02/2014 aufzuheben.
2. Das sich der Hauptausschuss aus 8 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied zusammensetzt.
3. Folgende Mitglieder und deren Vertreter in den Hauptausschuss zu bestellen:

SPD-Fraktion

Mitglieder

1. Herr Holger Bartsch
2. Herr Frank Zelder
3. Herr Rudolf Heine

Vertreter

- Frau Carola Krahl
Herr Axel Kopsch
Herr Joachim Liedtke

CDU-Fraktion

Mitglieder

- 1 Herr Stefan Reiter
2. Frau Christina Balke

Vertreter

- Frau Roswitha Schier
Herr Norbert Badack

AWG-Fraktion

Mitglieder

1. Herr Reinhard Mich
2. Herr Helmut Richter

Vertreter

- Herr Lothar Vonau
Herr Jens Teichert

Linke-Fraktion

Mitglieder

1. Herr Thomas Fron

Vertreter

- Herr Claus Jörg Renaud

4. Das der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 54-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spree-wald bestellt zum 01.04.2017 in den Aufsichtsrat der WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spree-wald mbH:

für die SPD-Fraktion

Zelder, Frank

für die CDU-Fraktion

Balke, Christina

für die Linke-Fraktion

Renaud, Jörg Claus

den Hauptverwaltungsbeamten

Wenzel, Helmut

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 53-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf Vorschlag der CDU-Fraktion folgende Änderungen in der Besetzung der Fachausschüsse:

Wirtschaft, Gewerbe u. Tourismus:

Vertreter für Daniel Stange wird Stefan Reiter

Bau, Wohnen, Verkehr u. Umwelt:

Vertreter für Martin Richter wird Steffen Koschmann

Vertreter für Frank Jurisch wird Stefan Reiter

Gesundheit, Soziales u. Frauen:

Vertreter für Roswitha Schier wird Christina Balke

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 55-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Herrn Stefan Reiter als sachkundigen Einwohner des Ausschusses „Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus“ abzurufen und
2. Herrn Kamillo Habermann, wohnhaft in 03222 Lübbenau/Spreewald, Wiesenstraße 32 als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss „Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 22.09.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Benutzungsgebühren

§ 3 Grundstücksbegriff

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührensatz

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Leipe, Ragow, Krimnitz, Lehde, und Zerkwitz.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen Benutzungsgebühren.

Festlegungen dazu trifft das Straßenreinigerverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald ist.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 3

Grundstücksbegriff

(1) Gegenstand der Gebührenveranlagung ist nach § 49a Abs. 5 Satz 1 BbgStrG das Grundstück. Grundstück i. S. d. Straßenreinigungsrechts ist das Buchgrundstück, d. h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich (für Fahrzeuge oder auch nur fußläufig) eine Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit zur Straße hat, und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle (wirtschaftliche oder verkehrliche) Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich bei der gedachten Verlängerung dieser Straße mehrere zu berücksichtigende Grundstücksseiten, so wird nur die längste Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

Hat ein Grundstück verschiedene Grundstücksseiten, die verschiedenen befahrbaren Straßenteilen derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage zugewandt sind, so wird die längste Grundstücksseite von den den verschiedenen Straßenabschnitten zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der

Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

Weist ein Grundstück mit rechtlich und tatsächlich gesicherter Erschließung mehreren zu reinigenden Straßen lediglich zugewandte Grundstücksseiten zu, so werden die Grundstücksseiten zu den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichtweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Grundstücksseite zugrunde zu legen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1-2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§4):

Winterdienst:

- für Fahrbahnen 0,55 EUR
- für Geh-/Radwege 0,57 EUR

Straßenreinigung:

- für Fahrbahnen 0,60 EUR

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Eigentumswechsel sind der Alt- und der Neueigentümer verpflichtet, der Stadt Lübbenau/Spreewald diese Änderung mitzuteilen.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung sowie des Winterdienstes der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen

Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die gemäß § 5 zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Es erfolgt eine antizipierte Gebührenerhebung, das heißt, die Gebühr wird vor Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 17.09.2015 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 22.09.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2014 der Stadt Lübbenau/Spreewald

Bilanz zum 31.12.2014 Stadt Lübbenau/Spreewald

Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2014
		in €	
AKTIVA			
1.	Anlagevermögen	112.117.916,99	113.285.563,26
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	120.796,14	128.901,61
1.2.	Sachanlagevermögen	94.773.151,82	97.055.713,90
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	1.495.609,61	1.518.723,14
1.2.2.	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	42.088.121,22	41.345.782,28
1.2.3.	Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens u. sonst. Sonderflächen	46.034.768,86	48.083.378,17
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	378.766,30	349.301,55
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	201.841,85	199.480,96
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	2.327.486,26	2.483.265,52
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.269.750,24	1.103.667,66
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	976.807,48	1.972.114,62
1.3.	Finanzanlagevermögen	17.223.969,03	16.100.947,75
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	842.389,90	842.389,90
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.197.220,00	7.197.220,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	8.238.589,86	7.115.568,58
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	945.769,27	945.769,27
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	14.406.797,54	14.400.950,58
2.1.	Vorräte	974.161,52	860.467,80
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	898.079,73	857.446,37
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	76.081,79	3.021,43
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	918.459,56	1.118.040,98
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	583.682,31	642.388,59
2.2.1.1.	Gebühren	63.778,48	80.140,35
2.2.1.2.	Beiträge	86.905,84	51.841,23
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren u. Beiträge	-6.676,01	-8.479,05
2.2.1.4.	Steuern	441.408,84	481.646,13
2.2.1.5.	Transferleistungen	5.635,97	49.658,19
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	24.699,50	26.847,17
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen u. sonst. öffentl.-rechtliche Forderungen	-32.070,31	-39.265,43
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	305.445,15	400.388,64
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten u. dem öffentlichen Bereich	266.733,52	208.226,58
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	40.158,68	194.081,67
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	6,19
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-1.447,05	-1.925,80
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	29.332,10	75.263,75
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	12.514.176,46	12.422.441,80
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.072.450,27	1.007.241,80
BILANZSUMME AKTIVA		127.597.164,80	128.693.755,64

Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014
	in €	
PASSIVA		
1. Eigenkapital	44.354.412,29	46.974.197,09
1.1. Basis-Reinvermögen	27.616.653,05	27.616.653,05
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	17.136.089,94	19.762.969,95
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	17.136.089,94	19.762.969,95
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	-398.330,70	-405.425,91
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-398.330,70	-405.425,91
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2. Sonderposten	55.942.069,89	57.619.156,19
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	46.265.763,83	46.365.051,21
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- u. Investitionszuschüssen	6.173.577,84	5.927.448,00
2.3. Sonstige Sonderposten	84.756,10	83.535,87
2.4. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.417.972,12	5.243.121,11
3. Rückstellungen	8.177.882,30	6.553.904,77
3.1. Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	1.007.159,18	662.075,00
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	95.400,00	157.189,19
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.172.028,06	1.170.174,63
3.5. sonstige Rückstellungen	5.903.295,06	4.564.465,95
4. Verbindlichkeiten	17.228.981,47	15.614.613,05
4.1. Anleihen	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Invest. u. Invest.-förderungsmaßn.	15.594.547,49	14.204.722,62
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	221.890,92	249.719,26
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.043.811,02	772.480,74
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.999,79	2.487,97
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	133.858,57
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	29.865,06
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	360.732,25	221.478,83
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.893.818,85	1.931.884,54
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>127.597.164,80</u>	<u>128.693.755,64</u>

Mit Beschluss Nr. 41/2016 wurde der Jahresabschluss 2014 von den Stadtverordneten in der Sitzung am 21.09.2016 wie folgt bestätigt:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss 2014 der Stadt Lübbenau/Spreewald mit einem Bilanzvolumen von 128.693.755,64 € und einem Jahresüberschuss von 2.619.784,80 €. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 82 Abs.5 der Kommunalverfassung öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen. Er liegt zu den bekannten Öffnungszeiten vom 10.10.2016 bis zum 21.10.2016 im Rathaus, Zimmer C 2.35 zur Einsichtnahme aus.

Lübbenau/Spreewald, 26.09.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister